

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 19.04.21

und Antwort des Senats

**Betr.: Leerstand und Zweckentfremdung von Wohnraum im Wahlkreis 5
(Rotherbaum/Harvestehude/Eimsbüttel-Ost) im April 2021**

Einleitung für die Fragen:

In Hamburg ist bezahlbarer Wohnraum für viele Bürger/-innen nur schwer zu finden. Trotzdem werden weiterhin Leerstände, auch in zentralen Wohngebieten, wie bei dem Gebäude Grindelallee 80 toleriert. Der benötigte Wohnraum bleibt ungenutzt. Steigende Mieten gehören ebenfalls zu den Problemen am Hamburger Wohnungsmarkt. Das lange leer stehende Gebäude Rentzelstraße 12 wurde inzwischen zu möblierten Studierenden-Wohngemeinschaften umgebaut (www.rentzel12.de). In den Wohnungen sollen dafür dünne Rigipswände zur Abtrennung der Zimmer eingezogen worden sein, sodass sieben bis acht Studierende in jeder Wohnung untergebracht sein sollen. Die Mietkosten sollen pro Zimmer circa 800 Euro betragen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat setzt sich kontinuierlich für den Schutz und den Erhalt bestehenden sowie für die Schaffung neuen Wohnraums ein. Zum physischen Erhalt des Wohnungsbestandes sowie zur Gewährleistung seiner zweckgetreuen Nutzung stellt der Vollzug des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG) einen wichtigen Baustein zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen dar. Deshalb ist es dem Senat ein wichtiges Anliegen, dass Wohnraum im Fall der rechtswidrigen Zweckentfremdung unverzüglich wieder Wohnzwecken zugeführt wird – dies gilt auch für ungerechtfertigte Wohnungsleerstände. Die in Hamburg festgestellten Wohnungsleerstände sind dabei überwiegend durch Baumaßnahmen bedingt und stehen im Einklang mit den Vorschriften des HmbWoSchG. Die Baumaßnahmen umfassen beispielsweise Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder auch die Schaffung neuen Wohnraums durch den Ausbau von Dachgeschossen.

Unrechtmäßigen Leerständen und anderen Zweckentfremdungen wird durch die Wohnraumschutzdienststellen der Bezirksamter mit dem Ziel nachgegangen, diese schnellstmöglich zu beenden – sie werden unter keinen Umständen toleriert. Verzögerungen bei der Beendigung als rechtswidrig erachteter Leerstände oder sonstiger Zweckentfremdungen entstehen häufig, durch die Ausschöpfung des Rechtswegs, aufgrund gerichtlicher Anordnungen oder durch andere tatsächliche oder rechtliche Faktoren, welche aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit einem zügigeren Verwaltungshandeln entgegenstehen.

Der Wohnraumschutz stellt somit einen von vielen Bausteinen beim Einsatz des Senats für die Verfügbarkeit bezahlbaren Wohnraums und insbesondere gegen überhöhte Mieten im Stadtgebiet dar. Der Senat hat sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht intensive Maßnahmen ergriffen, um die Mietpreisentwicklung zugunsten der Bezahlbarkeit des Wohnens im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu beeinflussen. Neben der weiteren Fortführung seines bereits seit Jahren erfolgreich betriebenen

Wohnungsbauprogramms, hat er die vom Bundesgesetzgeber im Kontext der Mietenpolitik eingeräumten Möglichkeiten umfänglich genutzt. So verlängerte er die Anwendbarkeit der – zwischenzeitlich vom Bundesgesetzgeber verbesserten – sogenannten Mietpreisbremse durch Neuerlass der Mietpreisbegrenzungsverordnung um weitere fünf Jahre. Darüber hinaus hat er mit der Kappungsgrenzenverordnung, die einen angespannten Wohnungsmarkt für das gesamte Hamburger Stadtgebiet feststellt, die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bei Bestandsmietverträgen auf 15 Prozent statt 20 Prozent innerhalb von drei Jahren herabgesenkt. Durch Erlass der Kündigungsfristverordnung weitete er die Kündigungsbeschränkung in den einschlägigen Fällen von Wohnungsumwandlungen auf die maximal zulässigen zehn Jahre aus. Zusätzlich setzt sich Hamburg auch auf der Bundesebene für eine Verbesserung des Mietrechts ein. So verfolgt Hamburg in diesem Kontext beispielsweise die Absenkung der Kappungsgrenze in angespannten Wohnungsmärkten auf 10 Prozent.

Darüber hinaus soll Hamburg als gerechte und lebenswerte Stadt weiterentwickelt und der soziale Zusammenhalt gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Ziele dient der Einsatz von Sozialen Erhaltungsverordnungen. Soziale Erhaltungsverordnungen flankieren als zentrales Mittel der Wohnungsbestandspolitik zur Sicherung bezahlbaren Wohnens die Neubaustrategie des Senats. Zum Schutz der Bewohnerstrukturen werden Soziale Erhaltungsverordnungen gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB erlassen. In den betreffenden Quartieren stehen bauliche Maßnahmen (der Rückbau und die Änderung), die Nutzungsänderung baulicher Anlagen und in Verbindung mit der seit 1998 erstmals vom Senat erlassenen geltenden und regelhaft alle fünf Jahre nach Prüfung zu verlängernden Umwandlungsverordnung die Begründung von Wohnungseigentum im Bestand unter Genehmigungsvorbehalt. In Gebieten mit Sozialen Erhaltungsverordnungen kann die Stadt auch das Vorkaufsrecht ausüben. Vor diesem Hintergrund müssen Eigentümerinnen und Eigentümer, Käuferinnen und Käufer sowie auch Bieterinnen und Bieter bei Zwangsversteigerungen mit entsprechenden Auflagen rechnen, die die weitere Aufwertung oder eine Verwertung durch Aufteilung und Einzelveräußerung an die Ziele und Regeln der Sozialen Erhaltungsverordnung binden und unter Genehmigungsvorbehalt stellen. Im Endeffekt sind die Mieterinnen und Mieter in Gebieten mit Sozialen Erhaltungsverordnungen auch bei Zwangsversteigerungsverfahren im Rahmen dieser Verwertungsauflagen vor Immobilienspekulationen geschützt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Allgemeines

Frage 1: *Mittel in welcher Höhe werden im Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 im Einzelplan 6.1 für die personelle Ausstattung der bezirklichen Wohnraumschutzstelle in Eimsbüttel zur Verfügung gestellt?*

Antwort zu Frage 1:

Nach Beschluss des Haushaltsplans 2021/2022 stehen im Rahmen der Verstärkungsmittel des Zentralen Ansatzes des Einzelplans 6.1 Ermächtigungen in Höhe von insgesamt 50.000 Euro für die Finanzierung einer halben Projektstelle zur Bekämpfung von Zweckentfremdung im Bereich der illegalen Ferienutzung im Rahmen der Novellierung des HmbWoSchG zur Übertragung an das Bezirksamt Eimsbüttel zur Verfügung.

Zusätzlich hat die zuständige Fachbehörde entschieden, weitere insgesamt rund 524.000 Euro für die Jahre 2021 und 2022 zur Finanzierung der personellen Verstärkung der Bezirksämter im Bereich des Wohnraumschutzes zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel auf die Bezirksämter und damit die Berücksichtigung des Bezirksamts Eimsbüttel ist noch nicht abschließend festgelegt.

Über den Beschluss des Haushaltsplans 2021/2022 hinaus, wurden mit der Drucksache zum Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 (Drs. 21/14505) zur Finanzierung von drei zusätzlichen Stellen zum Vollzug des HmbWoSchG ergänzend Eckwerte aus dem Einzelplan 6.1 in die Bezirke verlagert. Eine Stelle hiervon wird durch die bezirkliche Rechtsreferentin für den Wohnraumschutz im Rechtsamt des Bezirksamts Eimsbüttel wahrgenommen.

Frage 2: *Wie viele Wohnungen stehen zum Stichtag 19.04.2021 im Bezirk Eimsbüttel aus je welchen Gründen und seit wann leer?*

Antwort zu Frage 2:

Nach den gesetzlichen Vorgaben des HmbWoSchG sind Wohnungsleerstände erst ab einer Dauer von vier Monaten relevant und anzeigepflichtig. Kürzer andauernde Leerstände werden nicht erfasst. Die Auswertung des zuständigen Bezirksamts vom 21. April 2021 ergab, dass insgesamt 154 Wohneinheiten leer stehen. Die Gründe sowie die Dauer der Leerstände stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1

	2021 bestehende Leerstände zum Stichtag 21.4.2021: 154 Wohneinheiten (WE)				
	davon Leerstand seit				gesamt
	2021	2019	2018	vor 2018	
Aufgrund von durchgeführten oder zeitnah anstehenden baulichen Maßnahmen	24	34	34	8	100
Ermittlung des Rechtsnachfolgers/ Erbstreitigkeiten	1	1	6	0	8
Andauernde Sachverhaltsermittlung	5	3	33	0	41
Sonstige	0	1	4	0	5

Frage 3: *Wie viele Wohnungen wurden auf andere Art und Weise zweckentfremdet (Stichtag 19.04.2021)? Bitte auch aufführen, um welche Art von Zweckentfremdung es sich handelt und in wie vielen Fällen diese genehmigt wurde.*

Antwort zu Frage 3:

Seit Anfang 2018 wurden zweckentfremdungsrechtlich relevante Sachverhalte zu 239 Wohneinheiten losgelöst vom Kontext eines Wohnungsleerstandes erfasst. Hier-von sind Fälle mit Sachverhalten zur gewerblichen oder freiberuflichen Nutzung, zur Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum nicht auf Dauer angelegten Gebrauch sowie zum Abbruch umfasst. In 34 Fällen wurden Zweckentfremdungs-genehmigungen erteilt, wobei ein Fall mehrere Wohneinheiten, zum Beispiel bei einer Vielzahl betroffener Wohnungen im selben Gebäude, betreffen kann.

Frage 4: *Welche Maßnahmen wurden bis zum Stichtag 19.04.2021 jeweils zur Beseitigung von Leerstand und sonstiger Zweckentfremdung ergriffen? Bitte genau darlegen und auch die Tabelle zu den Bußgeldverfahren (Anlage zur Drs. 22/2075) aktualisieren.*

Antwort zu Frage 4:

Das zuständige Bezirksamt ergriff im Kontext der Durchsetzung des Zweckentfremdungsverbots im Zeitraum vom Jahr 2018 bis zum Stichtag folgende Maßnahmen:

Tabelle 2

Wohnnutzungsgebote (Fälle/Anzahl WE)	74/91
Zwangsgeldfestsetzungen (Anzahl Zwangsgeldfestsetzungen/Euro)	223/406.000
Beratungen	36
Genehmigungen und Genehmigungsfiktionen nach Anzahl der WE	114

Zu den Bußgeldverfahren für das Jahr 2020 siehe Anlage 1. Zu den Bußgeldverfahren für das Jahr 2021 siehe Anlage 2.

Frage 5: *In wie vielen Fällen haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden in Gebieten mit Geltung der Sozialen Erhaltensverordnung im Wahlkreis 5 seit der Antwort in Drs. 22/2075 von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht, in wie vielen Fällen ist beabsichtigt, davon Gebrauch zu machen?*

Antwort zu Frage 5:

Seit der Antwort des Senats in Drs. 22/2075 wurde weder ein Vorkaufsrecht im Wahlkreis 5 ausgeübt, noch ist dies derzeit beabsichtigt.

Grindelallee 80

Frage 6: *Wurde das Grundstück Grindelallee 80 inzwischen verkauft beziehungsweise ein Eigentümerwechsel vollzogen?*

Wenn ja, an wen wurde es verkauft?

Frage 7: *Grund für den Leerstand war laut Drs. 22/2049, dass die Wohnungen sich in einem nicht bewohnbaren Zustand befinden. Die Frist zur Befolgung des Wiederherstellungsgebotes wurde auf den 28. Februar 2021 festgesetzt. Wie ist der aktuelle Stand der Wiederherstellung des Wohnraums?*

Frage 8: *Aus welchem Grund steht das Gebäude immer noch leer?*

Frage 9: *Welche (weiteren) Maßnahmen sind seit der Antwort in Drs. 22/2049 getroffen worden oder sind in Planung?*

Frage 10: *Es lag ein Bauantrag für den Umbau und die Ertüchtigung der Wohnungen im ersten bis dritten Obergeschoss und Ausbau des Dachgeschosses zur Prüfung vor. Wurde der Bauantrag bewilligt?*

Wenn ja, wurden die Bauarbeiten bereits eingeleitet?

Frage 11: *Wie ist der aktuelle Stand des Hauptsacheverfahrens vor dem Verwaltungsgericht?*

Antwort zu Fragen 6 bis 11:

Ein Eigentümerwechsel ist dem zuständigen Bezirksamt nicht bekannt. Mit der Wiederherstellung des Wohnraumes ist nach Erkenntnissen des zuständigen Bezirksamtes noch nicht begonnen worden, obwohl die erforderliche Baugenehmigung mit Bescheid vom 17. November 2020 vorliegt. Gegen die Baugenehmigung erhob der Eigentümer zwischenzeitlich Widerspruch, da seinem Begehren nicht vollumfänglich entsprochen worden ist.

Dessen ungeachtet hätte der Eigentümer nach Einschätzung des zuständigen Bezirksamtes bereits mit der Ausführung der aus wohnraumschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Baumaßnahmen beginnen können. Zur Ahndung des bisherigen rechtswidrigen Verhaltens, ist die Einleitung eines Zwangs- und Bußgeldverfahrens beabsichtigt.

Das Hauptsacheverfahren ist weiterhin beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig.

Rentzelstraße 12

Frage 12: *Gab es hinsichtlich des Grundstückes Rentzelstraße 12 einen Eigentümerwechsel?*

Wenn ja, wann und wer ist Eigentümer/-in?

Frage 13: *In der Drs. 22/2049 konnten 18 Wohnsitzanmeldungen der Adresse Rentzelstraße 12 zugeordnet werden. Wie ist der aktuelle Stand der Wohnsitzanmeldungen?*

Frage 14: *Nach Drs. 22/2049 war das Gebäude in eine Gewerbeeinheit und acht Wohneinheiten unterteilt. Eine Überprüfung vor Ort sollte noch stattfinden (Drs. 22/2492). Wann hat diese Überprüfung stattgefunden und mit welchem Ergebnis?*

Frage 15: *Ist dem Bezirksamt Eimsbüttel der Umbau zu studentischen Wohngemeinschaften bekannt? Gab es diesbezüglich einen Antrag zur Nutzungsänderung?*

Wenn ja, wie wurde er seitens des Bezirksamtes beschieden? Was genau hat das Bezirksamt genehmigt?

Wenn nein, was sind die Konsequenzen?

Frage 16: *Wie bewerten Senat beziehungsweise zuständige Behörden den Umbau zu Studierenden-WG-Zimmern, wonach ein Zimmer mit circa 15 m² für 750 Euro oder mehr vermietet wird?*

Antwort zu Fragen 12 bis 16:

Ein aktueller Eigentümerwechsel zu dem Grundstück unter der Adresse Rentzelstraße 12 ist nicht bekannt. Der Anschrift sind nach aktuellen Erkenntnissen 20 Wohnsitzanmeldungen zuzuordnen. Zugleich fand am 14. Januar 2021 eine Überprüfung vor Ort statt. Es konnte dabei keine Zweckentfremdung im Sinne des HmbWoSchG festgestellt werden.

Darüber hinaus ist dem zuständigen Bezirksamt der Umbau zu studentischen Wohngemeinschaften weder tatsächlich noch aufgrund eines Antrags bisher bekannt gewesen. Es ist zunächst beabsichtigt, ein Anhörungsverfahren entsprechend des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens einzuleiten. Die Bewertung des Sachverhalts ist aufgrund des sehr frühen Verfahrensstadiums sowie einer weiteren Sachverhaltsaufklärung nicht möglich.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Eimsbütteler Chaussee/Ecke Nagels Allee

Frage 17: *Wie ist der aktuelle Sachstand seit der Drs. 22/1896 hinsichtlich der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes sowie der Standsicherheit?*

Frage 18: *Welche Maßnahmen wurden inzwischen seitens des Bezirksamtes Eimsbüttel ergriffen, welche Maßnahmen sind geplant?*

Frage 19: *Gab es in der Zwischenzeit einen Eigentümerwechsel?
Wenn ja, wann und wer ist Eigentümer/-in?*

Frage 20: *Welche Planungen gibt es seitens der/des Eigentümers/-in?*

Frage 21: *Welche Anträge wurden zwischenzeitlich beim Bezirksamt Eimsbüttel gestellt, wie ist der Bearbeitungsstand und welche Genehmigungen wurden erteilt?*

Antwort zu Fragen 17 bis 21:

Der aktuellen Anordnung zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des zuständigen Bezirksamtes ist nicht Folge geleistet worden, weshalb es beabsichtigt ist, weitere Zwangsgelder festzusetzen. Die Standsicherheit ist jedoch nicht gefährdet. Dem zuständigen Bezirksamt liegen keine weiteren Anträge des Eigentümers vor. Es ist weder ein Eigentümerwechsel erfolgt noch sind weiter gehende Planungen des Eigentümers bekannt.

Johnsallee 3 und 48

Frage 22: *Gab es in der Zwischenzeit einen Eigentümerwechsel?*

Wenn ja, wann und wer ist Eigentümer/-in und was wird zur Beseitigung des Leerstandes getan?

Frage 23: *Wenn nein, welchen aktuellen Sachstand gibt es jeweils hinsichtlich der Ermittlung des Aufenthalts der Eigentümer/-innen?*

Frage 24: *Wurden inzwischen Wohnungsnutzungsgebote erlassen und/oder Treuhänder/-innen eingesetzt?*

Wenn ja, mit welchen Resultaten?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 22, 23 und 24:

Beim Grundstück unter der Anschrift Johnsallee 3 ist dem zuständigen Bezirksamt kein Eigentümerwechsel bekannt. Ein abschließendes Prüfungsergebnis zur Möglichkeit der Bekanntgabe eines Wohnnutzungsgebots bei unbekanntem Aufenthalt des Verfügungsberechtigten sowie zum Einsatz einer Treuhänderin oder eines Treuhänders, zum Beispiel im Wege der öffentlichen Zustellung, liegt nicht vor. Insoweit hat das zuständige Bezirksamt zunächst noch – im Ergebnis erfolglose – Anstrengungen zur Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltsortes der Verfügungsberechtigten unternommen. Denn erst wenn gesetzlich vorrangige Zustellungsarten nicht möglich sind, ist die öffentliche Zustellung von Gesetzes wegen überhaupt grundsätzlich eröffnet. Auch der Einsatz einer Treuhänderin oder eines Treuhänders kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nur in besonders gelagerten Fällen und nur nach Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden milderer Mittel erwogen werden. Aufgrund der Schwere der Eingriffsintensität in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit, kommt der Treuhändereinsatz nur vereinzelt und als letztes Mittel unter wohnraumschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht.

Das Grundstück unter der Anschrift Johnsallee 48 befindet sich aktuell im Verfahren der Zwangsversteigerung. Maßnahmen nach dem HmbWoSchG sind bis zur Ermittlung der neuen oder des neuen Verfügungsberechtigten zurückgestellt worden.

Kleiner Schäferkamp 16, 16 a bis f

Frage 25: *Was tun Senat beziehungsweise zuständige Behörden, um die rund 100 Mieter/-innen davor zu schützen, im Zuge der anstehenden Zwangsversteigerung Opfer von Immobilienspekulation zu werden?*

Frage 26: *Wie unterstützen Senat beziehungsweise zuständige Behörden die Mieter/-innen dabei, eine Genossenschaft zu gründen und das Grundstück selbst zu erwerben?*

Antwort zu Fragen 25 und 26:

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Gebietes der Sozialen Erhaltungsverordnung Eimsbüttel, Hoheluft-West, weshalb bereits unter diesem Aspekt der im Gebiet ansässigen Bevölkerung ein besonders ausgeprägter rechtlicher Schutz zukommt. Darüber hinaus werden gegenwärtig von verschiedenen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Mietergemeinschaft geführt. Von der Agentur für Baugemeinschaften der zuständigen Fachbehörde werden die Voraussetzungen einer Förderung des Erwerbs des Bestandsobjektes durch die Mieterinnen und Mieter geprüft.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Durchgeführte Bußgeldverfahren nach den Vorschriften des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG) für den Bezirk Eimsbüttel in 2020

Nr.	Rechtsgrundlage nach § 15 HmbWoSch	Verwarnung	Bußgeldbetrag	Einspruch	Ausgang d. Einspruches	Verfahrensabschluss
1	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		nein
2	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		5.000,00 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein
3	Abs. 1 Nr. 9		500,00 €	nein		ja
4	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
5	Abs. 1 Nr. 9		300,00 €	nein		ja
6	Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		10.000,00 €	nein		nein
7	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
8	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
9	Abs. 1 Nr. 7 und 9		500,00 €	nein		ja
10	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
11	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		5.000,00 €	ja	Reduzierung auf 3.000,00 € durch das Amtsgericht	nein
12	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		6.465,00 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein
13	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
14	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1			nein		nein
15	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		3.500,00 €	nein		ja
16	Abs. 1 Nr. 9		1.000,00 €	nein		nein
17	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7		4.500,00 €	ja	Reduzierung auf 3.500,00 € durch Amtsgericht	ja
18	Abs. 1 Nr. 9		1.000,00 €	nein		ja
19	Abs. 1 Nr. 9	ja	50,00 €	nein		ja
20	Abs. 1 Nr. 9		100,00 €	ja	Einspruch wurde abgeholfen und Bußgeld reduziert	ja
21	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9		3.500,00 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein
22	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
23	Abs. 1 Nr. 7		200,00 €	nein		ja
24	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9					nein
25	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		8.500,00 €	ja	Reduzierung auf 2.500,00 € durch Amtsgericht	ja
26	Abs. 1 Nr. 9		300,00 €	nein		nein

27	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7		1.300,00 €	ja	Einspruchsrücknahme	ja
28	Abs. 1 Nr. 7 und 9		200,00 €	nein		ja
29	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7		2.700,00 €	ja	Einspruchsrücknahme	ja
30	Abs. 1 Nr. 9		100,00 €	nein		ja
31	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9		3.500,00 €	nein		ja
32	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9		11.000,00 €	ja	Abhilfe und Reduzierung des Bußgelds	nein
33	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
34	Abs. 1 Nr. 9	ja	50,00 €	nein		ja
35	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
36	Abs. 1 Nr. 7 und 9					nein
37	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
38	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
39	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		3.000,00 €	nein		ja
40	Abs. 1 Nr. 9		400,00 €	nein		ja
41	Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 Nr. 1		6.000,00 €	nein		nein
42	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		5.000,00 €	ja	Reduzierung auf 2.500,00 € durch Amtsgericht	ja
43	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
44	Abs. 1 Nr. 9		100,00 €	nein		ja
45	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		3.000,00 €	nein		nein
46	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		8.000,00 €	nein		ja
47	Abs. 1 Nr. 9		500,00 €	nein		ja
48	Abs. 1 Nr. 9		400,00 €	nein		ja
49	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		4.300,00 €	ja	Einspruchsentscheidung steht aus	nein
50	Abs. 1 Nr. 7		500,00 €	nein		ja
51	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 9					nein
52	Abs. 1 Nr. 7 und 9		500,00 €	nein		ja
53	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
54	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
55	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		7.500,00 €	ja	Einspruchsentscheidung steht aus	nein
56	Abs. 1 Nr. 9	ja	50,00 €	nein		ja

57	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		8.000,00 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein
58	Abs. 1 Nr. 7 und 9		800,00 €	ja	Teileinstellung durch Amtsgericht	nein
59	Abs. 1 Nr. 7 und 9		1.500,00 €	nein		nein
60	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1		1.600 €	nein		ja
61	Abs. 1 Nr. 9		200,00 €	nein		ja
62	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1,		2.500 €	nein		ja
63	Abs. 1 Nr. 4/ Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 7 und 9		25.000 €	ja	Gerichtsentscheidung steht aus	nein

Zusätzlich wurden zehn Verwarnungen mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 50 € wegen Verstößen gegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 HmbWoSchG ausgesprochen.

Quelle: Bezirksamt Eimsbüttel, Stand: 20.4.2021

Durchgeführte Bußgeldverfahren nach den Vorschriften des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG) für den Bezirk Eimsbüttel in 2021

Nr.	Rechtsgrundlage nach § 15 HmbWoSch	Verwarnung	Bußgeldbetrag	Einspruch	Ausgang d. Einspruches	Verfahrensabschluss
1	Abs1, Nr. 4, Abs. 2 Nr. 9		4.000,00€	nein		nein
2	Abs. 1 Nr. 9"		500,00€	nein		ja
3	Abs. 1 Nr. 9		200,00€	nein		ja
4	Abs. 1 Nr. 9		7.000,00€	ja	Verfahren ist noch offen	nein
5	Abs. 1 Nr. 9"		500,00€	ja	Verfahren ist noch offen	nein

Quelle: Bezirksamt Eimsbüttel, Stand: 20.4.2021